

**TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz**  
- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes beschlossen. Das geplante Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch schafft die Rechtsgrundlage zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert. Aufgrund der danach weiter stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte ist eine weitere Unterstützung erforderlich.

Zuständig für die Durchführung des vorgenannten Gesetzes sind für wohngeldbeziehe Haushalte, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Geförderte und mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Das Landesrecht enthält bisher lediglich eine Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Heizkostenzuschusses I nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022. Eine Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des Heizkostenzuschusses II besteht in Rheinland-Pfalz nicht.

Bei einem Regelungsverzicht wäre daher für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes in den Bereichen Wohngeld, BAföG und AFBG nach Landesrecht keine Behörde zuständig und die gesetzliche Verpflichtung könnte nicht erfüllt werden.